

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heusenstamm

Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) über die Möglichkeit der Übermittlungssperren und gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) über die Auskunftssperre zu unterrichten.

Bei einer **Übermittlungssperre gem. §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 50 Abs. 1-3 BMG** kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer bzw. seiner Daten an folgende Stellen widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG):

- an die Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von Familienangehörigen (§ 42 Abs. 2 BMG)
- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG)
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Grundsätzlich sind Übermittlungssperren bei Anmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten neu zu beantragen. Für die Beantragung hält das Bürgerbüro der Stadt Heusenstamm einen Vordruck bereit. Die Antragstellung kann jedoch auch formlos schriftlich erfolgen.

Eine **Auskunftssperre gem. § 51 BMG** bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen muss mit schriftlichem Antrag unter Angaben von besonderen Gründen und entsprechenden Nachweisen gestellt werden.

Vor ihrer Eintragung muss diese Sperre seitens der Meldebehörde genehmigt werden. In jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen. Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt allerdings nicht gegenüber Behörden und kann in begründeten Einzelfällen auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

Für folgende Auskunftssperren bedarf es keines Antrages. Sie werden von Amts wegen (kraft Gesetzes) von der Meldebehörde eingetragen:

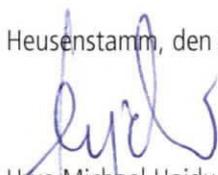
- Bestehen eines Adoptionspflegschaftsverhältnisses (§ 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG)
- Annahme als Kind (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG)
- Eintragung nach dem Transsexuellengesetz (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG)

Auskunftssperre, die bereits im Melderegister eingerichtet sind, behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneuert werden. Jedoch sollten Sie bei der Anmeldung Ihres Wohnsitzes auf das Bestehen einer solchen Sperre hinweisen.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist:

Magistrat der Stadt Heusenstamm ♦ Bürgerbüro ♦ Im Herrngarten 1 ♦ 63150 Heusenstamm

Heusenstamm, den 21. Mai 2024



Uwe Michael Hajdu
Erster Stadtrat